

# KOLLEKTIVVERTRAGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Kunsthandwerke einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- a) **Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) **Fachlich:** Für alle in der Bundesinnung der Kunsthandwerke erfassten Mitgliedsbetriebe der Berufszweige der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).
- c) **Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Lehrlinge. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

## § 2 Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigungen betragen pro Monat:

im 1. Lehrjahr .....	Euro 385,06
im 2. Lehrjahr .....	Euro 491,24
im 3. Lehrjahr .....	Euro 732,57

## § 3 Urlaubszuschuss

Die gewerblichen Lehrlinge erhalten zu ihrem gesetzlichen Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe von vier wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen, das sind

im 1. Lehrjahr .....	Euro 355,72
im 2. Lehrjahr .....	Euro 453,81
im 3. Lehrjahr .....	Euro 676,74

Wird das Lehrverhältnis nach Erhalt des Urlaubszuschusses innerhalb eines Lehrjahres durch den Lehrling gelöst, ist die Rückverrechnung des Urlaubszuschusses mit so vielen Zwölfteln zulässig, als Monate auf das volle Lehrjahr fehlen. Dies gilt auch bei gerechtfertigter vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten (§ 15 Abs. 3 BAG).

## § 4 Weihnachtsremuneration

Lehrlinge, die am 1. Dezember im Stand geführt werden, erhalten in der ersten Dezemberwoche eine Weihnachtsremuneration in der Höhe von vier wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen, das sind

im 1. Lehrjahr .....	Euro 355,72
im 2. Lehrjahr .....	Euro 453,81
im 3. Lehrjahr .....	Euro 676,74

Lehrlinge, die am 31. Dezember noch kein volles Jahr im Betrieb sind, erhalten den aliquoten Teil.

**§ 5 Begünstigungsklausel**

Allfällige bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

**§ 6 Wirksamkeitsbeginn**

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Abrechnung ab 4. April 2011 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2011 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 24. März 2010, Registerzahl KV 254/2010, Katasterzahl IX/41/7, außer Kraft.

Wien, am 22. März 2011

**BUNDESINNUNG DER KUNSTHANDWERKE**

Der Bundesinnungsmeister:

Der Geschäftsführer:

Komm.-Rat Hans Joachim Pinter

Mag. Jakob Wild

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

**Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung**

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Franz Bittner

Christian Schuster